



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0491/2026					Datum: 11.08.2026						
Dezernat 1											
Verfasser:		10-Amt für Personal und Organisation					Az.: 10.10.20 / Kr				
Betreff:											
Private Überlassung des Dienstwagens nach der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie des Landes											
Gremienweg:											
24.08.2026	Haupt- und Finanzausschuss					☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
						☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
						☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP		öffentlich			☐	Enthaltungen		☐	Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass unter analoger Anwendung der Nr. 11.2 der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie des Landes Rheinland-Pfalz (DKfzR) der Bürgermeisterin ein Dienstfahrzeug zur außerdienstlichen entgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden kann. Sie ist damit berechtigt, das Dienstkraftfahrzeug persönlich zu führen und Privatpersonen mitzunehmen.

Die jeweilige außerdienstliche Nutzung kann hierbei nur dann erfolgen, wenn das Dienstkraftfahrzeug nicht für dienstliche Zwecke benötigt wird; der Aufrechterhaltung der Dienstgeschäfte ist hierbei Vorrang einzuräumen

Begründung:

Hauptamtlichen Kommunalbeamten kann aufgrund der besoldungsrechtlichen Bindung an die für die Landesbeamten geltenden Regelungen die entgeltliche Privatnutzung ihres Dienstwagens grundsätzlich in den nach der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie des Landes (DKfzR) vorgesehenen Fällen gestattet werden.

Nach Nr. 11.2 DKfzR können Dienstkraftfahrzeuge zur vorrangigen dienstlichen Benutzung den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesamtes für Steuern (Besoldungsgruppe B5), den Präsidentinnen und Präsidenten der Struktur- und Genehmigungsdirektion (Besoldungsgruppe B6) sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Besoldungsgruppe B7) und den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten zugewiesen werden. Da zum berechtigten Personenkreis auch Generalstaatsanwälte gehören, deren Ämter ab Besoldungsgruppe R 5 bewertet sind, gilt die Regelung im kommunalen Bereich für Landräte und Bürgermeister ab der Besoldungsgruppe B 5. Dabei darf das entsprechende Fahrzeug auch für außerdienstliche Fahrten gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

In analoger Anwendung zu dieser Dienstkraftfahrzeugrichtlinie soll der Bürgermeisterin über eine Dienstwagenvereinbarung die Möglichkeit eingeräumt werden, das Dienstfahrzeug für außerdienstliche Fahrten entgeltlich zu nutzen. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO. Aus diesem Grund muss der Haupt- und Finanzausschuss über eine solche Vereinbarung entscheiden.

Für die private entgeltliche Inanspruchnahme eines Dienstkraftfahrzeuges wird der Stadt ein einheitlicher Pauschalbetrag je Kilometer erstattet (die Höhe des Pauschalbetrages richtet sich jeweils nach den geltenden Vorschriften der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie).

Hierzu ist ein entsprechendes Fahrtenbuch zu führen und der entsprechende Betrag in regelmäßigen

zeitlichen Intervallen an die Stadt Koblenz zu erstatten.

Die Nutzung des Dienstkraftfahrzeuges zur entgeltlichen außerdienstlichen Nutzung setzt zu jeder Zeit voraus, dass das Fahrzeug nicht in einem dienstlichen Kontext durch den städtischen Fahrdienst benötigt wird.

Anlage/n: keine

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine

Historie: